

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Roggendorf

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbands-
beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Boize-Sude-Schaale“

Vom 26. Juli 2002

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.05. 2002 und nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 18.07. 2002 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Boize-Sude-Schaale“ vom 22.06.2000 erlassen:

Artikel 1 - Änderung der Satzung

1. Der § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

„(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene

ab dem 01.01.2002

a) 0,1 ha Bauland (Baugrundstücke) u. sonst. befestigte Fläche	1,59 €,
b) 0,1 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	0,90 €,
c) 0,1 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche	0,80 €,
d) 0,1 ha Wasserfläche	0,53 €.

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen). Im Fall des Satzes 3 werden Flächen, die unterhalb der Mindestgröße von 0,1 ha bleiben, nur bei dem jeweils anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.“

2. Der § 3 Absatz 3 entfällt.

Artikel 2 – In- Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.02 in Kraft.

Roggendorf, d. 26.07. 2002

Glaner
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Beginn des Aushangs

7-8.02

(Glaner)
Bürgermeister



Ende des Aushangs

09.09.02

(Glaner)
Bürgermeister

